

STRAFJUSTIZ

# „So könnte es gewesen sein“

Hat die Zeugin gelogen? Der Kieler Psychologe Günter Köhnken hat in einem Missbrauchsprozess das Landgericht Erfurt vor einem Fehlurteil bewahrt. *Von Gisela Friedrichsen*



MICHAEL AUGUST

**Hochschullehrer Köhnken:** „Auch Sachverständige können irren“

**H**ineinschauen kann man in keinen Menschen. Ob er die Wahrheit sagt oder frech lügt? Oder vielleicht an eine Wahrheit glaubt, die gleichwohl nicht stimmt? Nicht immer lässt sich von der Nasenspitze ablesen, was im Kopf vorgeht.

Wenn vor Gericht Aussage gegen Aussage steht und keine weiteren Beweismittel eine Version stützen können, bedienen sich Richter bisweilen psychologischer Gutachter, die dann überprüfen sollen, auf welche Quelle oder Motivation die Aussage zurückzuführen sein könnte – sollte es sich denn um eine Falschbeschuldigung ohne Erlebnisgrundlage handeln. Vom Sachverstand dieser Psychologen und der Frage, ob sie diagnostisch fehlerfrei nach dem neuesten Stand ihrer Wissenschaft arbeiten und die richtigen Untersuchungsmethoden anwenden, hängt also viel ab.

Ein Zeuge kann absichtlich etwas erfunden haben, um einen anderen zu belasten oder um sich selbst aus einer unangenehmen Situation zu befreien. Er mag sich von einer falschen Angabe irgendeinen Vorteil versprechen. Das behauptete Ereignis kann stattgefunden haben, aber vielleicht mit jemand anderem. Oder eine Aussage ist das Ergebnis fremd- oder autosuggestiver Prozesse. Richterliche Lebens- und Berufserfahrung reichen zur Beurteilung nicht im-

mer aus, vor allem wenn es sich um Angaben eines Kindes oder eines psychisch auffälligen Zeugen handelt.

Wie war es wirklich? Diese Frage stellt sich besonders drängend, wenn ein bis dahin unbescholtener Mann plötzlich in den Verdacht eines möglicherweise Jahre zurückliegenden angeblichen sexuellen Kindesmissbrauchs gerät, den er bestreitet. Falls dieser Vorwurf nicht gerade im Zusammenhang eines erbitterten Scheidungskampfes vorgebracht wird, eine bewusste oder unbewusste Motivation für eine Falschaussage also nicht auf der Hand liegt, fragen Richter üblicherweise: Warum sollte der Zeuge nicht die Wahrheit sagen? Was hat er von einer Phantasiengeschichte? Wer zieht denn ohne Not



CHRISTOPH BUSSE

**Landgericht Erfurt**

*Es sah nicht gut aus für den Angeklagten*

vor Gericht? Da wird schon etwas gewesen sein.

Der Angeklagte hat dann kaum eine Chance. Um ein solches Strafverfahren einigermaßen unbeschadet zu überstehen, reicht es nicht, dass der Angeklagte mit viel Glück einen erstklassigen Anwalt findet (und sich leisten kann!). Es muss auch ein Sachverständiger gefunden werden, der es nicht dabei bewenden lässt, mechanisch nur die Mindeststandards herunterzubeten, deren Beachtung der Bundesgerichtshof seit 1999 von den forensischen Psychologen bei der Analyse von Aussagen fordert. Vor allem aber muss der Angeklagte das Glück haben, an Richter zu geraten, die, wenn die Wahrheit im Dunkeln bleiben sollte, die Regeln des Strafprozesses ehern befolgen.

Seit Mai hatte sich vor dem Landgericht Erfurt ein 41 Jahre alter Diplomingenieur wegen des Vorwurfs zu verantworten, die heute 22 Jahre alte Nichte seiner Ex-Freundin Anfang der neunziger Jahre sexuell missbraucht zu haben. Er wurde verteidigt von dem Düsseldorfer Rechtsanwalt Rüdiger Deckers. Die Belastungszeugin und ihre Angaben begutachteten zunächst der Psychiater und Traumatologe Hinderk Emrich (Hannover), dann der Psychologe Günter Köhnken (Kiel). Danach sprach die 3. Große Strafkammer mit dem Vorsitzenden Holger Pröbstel den Mann frei. Er hatte Glück gehabt, Riesenglück. Denn erst sah es gar nicht gut aus für ihn.

Das angebliche Opfer aus einem kleinen Ort bei Dresden wuchs in problematischen Verhältnissen auf. Die Eltern ließen sich früh scheiden, der nächste Mann der Mutter bereits machte sich an die Fünfjährige heran. Von da an lebte sie in zwei Welten: hier Kind, dort heimlich Frau.

Die Mutter verliebte sich später in eine Frau. Der Stiefvater tröstete sich weiter mit der Tochter. Bemerkte die Mutter, die selbst von ihrem Vater missbraucht worden war (Pröbstel: „Abgründe tun sich hier auf!“) und daher besonders aufmerksam hätte sein müssen, nicht die Not des Kindes? Mit 15 floh die Tochter zu ihrem leiblichen Vater und dessen Lebensgefährtin in die Nähe von Hannover.

Dort kamen die nächsten Schwierigkeiten: das andere Schulsystem, in dem sie abstürzte, die fremde Stiefmutter, Drogen, Alkohol, Schuleschwänzen, Selbstverletzungen, wahllose Intimkontakte, häufige Krankheiten. Sie absolvierte eine Ausbildung zur Kinderpflegerin – doch mit Kindern zu arbeiten, unmöglich. Sie sah in jedem Kind ihre eigene Geschichte.

Zur Zeit des Missbrauchs durch den Stiefvater soll es auch zu den Übergriffen durch den Angeklagten gekommen sein. Wann war das erste Mal? Sie weiß es nicht. Auch ein Arbeitskollege des Stiefvaters habe sie angefasst. Wann? Womöglich gab es noch einen weiteren Mann. Wo? Wie?

Vor Gericht fällt ein Name. Die Richter forschen nach, laden den Mann als Zeu-

gen. „Ich hab nichts gemacht mit ihr“, be-  
teuert er. Die junge Frau, flüsternd: „Doch!  
Ich war zehn oder elf. Es ging alles von mir  
aus. Es war im Kinderzimmer. Meine  
Schwester und ich saßen auf dem Bett. Die  
Schlafanzug hose hatte ein Loch. Ich hab  
ihn gedrängt, dass er mich da anfasst. Hab  
seine Hand genommen und unter der  
Decke dahin geführt. Aber er wollte  
nicht.“ Sie weint. Sie habe das nie erzählt,  
weil sie doch selbst schuld gewesen sei.

Pröbstel: „Das ist keine Frage von  
Schuld! Ein Kind hat nie Schuld bei sol-  
chen Sachen! Es ist immer der Erwach-  
sene, Schluss, aus. Ich habe Respekt,  
dass Sie hier sitzen und aussagen. Aber  
Sie wissen, dass es drauf ankommt, wer al-  
les an Ihnen dran war. Denn wir haben  
eine Fürsorgepflicht gegenüber dem An-  
geklagten.“

Der Zeuge wird noch einmal geholt. Er  
erinnert sich an eine Situation im Urlaub,  
die vielleicht missverständlich war. Daran  
wiederum erinnert sich die junge Frau  
nicht. „Wenn man sich mit Erinnerungen  
beschäftigt, denkt man manchmal, es sei  
was passiert, ohne dass es wirklich passiert  
ist“, hilft ihr der Vorsitzende.

In einem Bootshaus sei es gewesen mit  
dem Angeklagten. Jemand habe geklopft,  
die Tür aufgemacht und alles gesehen, sagt  
sie. Sie weiß den Namen des Betreffenden.  
Doch der hat keineswegs etwas gesehen.

Die Aussage der jungen Frau ist auf Vor-  
schlag des Nebenklageanwalts zunächst  
von dem Traumatologen Emrich auf ihre  
Glaubhaftigkeit hin begutachtet worden;  
allerdings verzichtete der Psychiater auf  
eine Sachexploration, weil die Zeugin die  
Fassung zu verlieren drohte. Gleichwohl  
bewertete er das Aussagematerial und er-  
klärte es für glaubhaft.

Pröbstel: „Wir hatten  
den Eindruck, dass die  
Zeugin kein fertiges Kon-  
zept hatte. Sie hat den An-  
geklagten nicht übermäßig  
belastet. Ihre Schilderun-  
gen waren zwar blass,  
aber doch auch emotional.  
Erinnerungslücken gab sie  
freimütig zu. Sie drängte  
sich nicht in den Vorder-  
grund. Natürlich ist sie  
heute sexuell erfahren,  
und dumm ist sie auch  
nicht. Klar, sie hätte et-  
was konstruieren können.  
Doch warum? Wir haben  
kein Motiv dafür gefun-  
den. Man kann uns vorwerfen, nicht genug  
nachgefragt zu haben. Aber es war ein re-  
lativ schlüssiges Bild.“



CHRISTOPH BUSSE

**Verteidiger Deckers**  
*Methode kritisiert*

Die Verteidigung holte eine methoden-  
kritische Stellungnahme zu Emrich von  
Professor Luise Greuel (Bremen) ein. Frau  
Greuel gehört wie Köhnken zu den nam-  
haften Rechtspsychologen in Deutschland.  
Sie brachte die entscheidende Alternativ-

hypothese, an die bis dahin nicht gedacht worden war, ins Spiel: Pseudoerinnerungen. Ein Sachexplorationsgespräch hielt sie für unabdingbar zur Beantwortung der Frage, ob die Aussage erlebnisfundiert ist.

Daraufhin beauftragte die Kammer von sich aus – wie schwer tun sich Gerichte sonst mit einem solchen Schritt, wenn sie ihn überhaupt tun! – Professor Köhnken mit einer neuerlichen Exploration der Zeugin und einer Begutachtung ihrer Aussage. Pröbstel kennt Köhnken von zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen der Richterakademie. Er schätzt ihn hoch. Denn Köhnken, stets freundlich, uneitel und un-aufgeregt, ist nicht nur ein international anerkannter Forscher, sondern auch ein außergewöhnlicher Hochschullehrer. Ihm hört man zu, ihn versteht man, selbst wenn er über hochkomplizierte Vorgänge in der Psychologie spricht.

Als Köhnken die Akten bekam, ging es ihm zu nächst wie der Kammer. Auch er neigte der Auffassung zu, die Zeugin habe die Übergriffe tatsächlich erlebt. „Was sich später als Problem herausstellte und was ich in dem Ausmaß noch nie so erlebt habe – daran habe ich zunächst gar nicht gedacht“, sagte er im Gerichtssaal. „Sie erzählte und erzählte, doch erst auf Nachfrage merkte ich, dass das jeweils nur Rückschlüsse und Schlussfolgerungen waren.“

Sie sagte dann zum Beispiel: „Wie es genau dazu gekommen ist, weiß ich nicht, es war wohl so ähnlich wie im Schlafzimmer. Ich denke mal, wir haben irgendwelche Übungen gemacht. Wie es weiterging? Schwierig zu sagen. Ob es so abgelaufen ist, wie ich es im Kopf habe? Es war mir immer klar, was passieren würde. Ich denke, ich habe wohl so rumgespielt. Eigentlich habe ich gar keine Erinnerung. So könnte es aber gewesen sein.“

Als die ersten Andeutungen über Missbrauch durch den Angeklagten entstanden, nach dem Wegzug von zu Hause in den Westen zum Vater, befand sich die damals halbwüchsige Zeugin in einer schweren psychischen Krise. Sie habe wissen wollen, sagte sie schon zu Professor Emrich, was die Ursache ihrer Probleme sei. Sie verknüpfte Gefühle und Erinnerunginseln und ergänzte sie mit Bildern.

Köhnken: „Die Aussage über den Angeklagten entstand über lange Zeit. Erst hatte sie unangenehme emotionale Affekte. Sie bemühte sich um eine Erklärung, überlegte, und dann setzt die Entwicklung der Aussage ein. Durch vielfach wiederholte Imagination kann es in psychischen Ausnahmesituationen zu auto-

suggestiven Prozessen und damit zu Aussagen kommen, die wie erlebnisbegründet klingen.“ Mit Lügen hat das nichts zu tun. Doch die Hypothese, die Beschuldigungen könnten auch eine durch Autosuggestion entstandene unabsichtliche Falschaussage sein, ist dann nicht mehr zurückzuweisen.

Die Strafsache, um die es in Erfurt ging, litt bis zum Schluss an einem Geburtsfehler: Die junge Frau war von den Ermittlungsbeamten nie ordnungsgemäß zur Sache vernommen worden. Als sie mit einem vorgefertigten Schreiben bei der Polizei erschien, das sie auf Anraten ihrer damaligen Anwältin verfasst hatte, nahm man dies zur Akte, stellte einige wenige Fragen und verzichtete auf eine Vernehmung. So blieb es bis zum Prozess. Und dann stehen die Richter da und sollen sich ein Bild machen.

Unlängst begann Köhnken einen Vortrag zum Thema „Fehlerquellen in

Glaubwürdigkeitsgutachten“ mit dem großen Wort: „Auch Sachverständige können irren“. Wohl wahr. Wie viel Unsinn bekommt man vor Gericht gerade bei Glaubhaftigkeitsgutachten zu hören: Da wird etwa ein Proband einer „Erlebnisgedächtnisprüfung“ unterzogen, er soll ein zurückliegendes Ereignis schildern. Tut er das ausführlich und detailreich, erkennt mancher Psychologe darin eine gute Erinnerung an Erlebtes. Ob das aber stimmt, was der Proband erzählt, wird nicht überprüft. Möglicherweise ist er nur eloquent.

Oder die „Phantasieprobe“, bei der der Proband sich auf der Stelle eine Geschichte ausdenken soll. Ist sie wenig originell, ja dürftig, wird gefolgert, der Zeuge sei gar nicht in der Lage, sich etwa ein Missbrauchsszenario auszudenken, seine Angaben seien also glaubhaft. Dabei ist die Aussage vor Gericht kein spontaner Einfall, sondern ein meist über längere Zeit erarbeitetes Produkt.

Oder: Der Proband bekommt eine kurze Geschichte zu hören. Später muss er 28 Fragen dazu beantworten. Liegt er 14-mal richtig, gilt dies als durchschnittliches Ergebnis. „Das ist Quatsch, Scharlatanerie“, sagt Köhnken. Welche Fragen wurden denn richtig beantwortet? Nicht alle haben diagnostisch die gleiche Bedeutung.

Der Erfurter Vorsitzende verabschiedete sich von Köhnken mit Handschlag: „Sie haben uns vor einem Fehlurteil bewahrt, danke.“ Ob der Angeklagte einst Grenzen überschritten und sich strafbar gemacht hat, steht dahin. Wenn es nicht reicht für eine Verurteilung, dann reicht es eben nicht. Das ist Rechtsstaat. ◆



**Vorsitzender Pröbstel**  
„Abgründe tun sich auf“

CHRISTOPH BUISSÉ